



6. Jahrestagung der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung: Rio de Janeiro 15.–21. November 1987

Author(s): Jürgen Samtleben

Source: *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht / The Rabel Journal of Comparative and International Private Law*, 52. Jahrg., H. 1/2,

Extraterritoriale Anwendung von Wirtschaftsrecht (1988), pp. 334–341

Published by: Mohr Siebeck GmbH & Co. KG

Stable URL: <https://www.jstor.org/stable/27877195>

Accessed: 26-02-2024 12:24 +00:00

JSTOR is a not-for-profit service that helps scholars, researchers, and students discover, use, and build upon a wide range of content in a trusted digital archive. We use information technology and tools to increase productivity and facilitate new forms of scholarship. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

Your use of the JSTOR archive indicates your acceptance of the Terms & Conditions of Use, available at <https://about.jstor.org/terms>



This article is licensed under a Creative Commons Attribution 4.0 International License (CC BY 4.0). To view a copy of this license, visit <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>.



JSTOR

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG is collaborating with JSTOR to digitize, preserve and extend access to *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht / The Rabel Journal of Comparative and International Private Law*

die Vor- und Nachteile von Schiedsvereinbarungen im deutsch-französischen Verkehr ab. Besonders wies er auf die noch junge Schiedsgerichtsbarkeit der offiziellen Deutsch-Französischen Industrie- und Handelskammer hin.

3. Zweck – und erreichtes Ziel – des Kolloquiums war in erster Linie die *Information der Praxis*. Die angesprochenen Fragen konnten daher auf der Tagung nicht vollständig vertieft werden. Trotzdem war sie auch wissenschaftlich interessant: sie zeigt zum einen, daß der deutsch-französische Wirtschaftsverkehr immer noch viele Rechtsfragen aufwirft, bei deren Lösung die Wissenschaft der Praxis durch Aufarbeitung der Probleme zur Seite stehen sollte. Sie hat zum anderen erneut bewiesen, wieviel man aus deutsch-französischer Rechtsvergleichung lernen kann, und sei es gelegentlich auch nur, daß man nicht dieselben Fehler macht wie der andere. So könnte es möglicherweise bei der auf der Tagung skeptisch beurteilten sanierungsbetonten französischen Insolvenzrechtsreform liegen. Das Centre d'Etudes Juridiques Françaises beabsichtigt, die Referate der Tagung zu veröffentlichen und gelegentlich ähnliche Kolloquien abzuhalten¹¹. Diese kann man mit großem Interesse erwarten.

Hamburg

OLIVER REMIEN

6. JAHRESTAGUNG DER DEUTSCH-BRASILIANISCHEN JURISTENVEREINIGUNG

Rio de Janeiro 15.–21. November 1987

Mit der Wahl eines brasilianischen Tagungsortes und der Thematik »Staats- und Gerichtsverfassung in Brasilien im Vergleich zum deutschen Recht« hatte die Deutsch-Brasilianische Juristenvereinigung (DBJV) für ihre 6. Jahrestagung einen glücklichen Griff getan¹. Wer es erlebt hat, mit welcher Intensität die gegenwärtige Beratung der neuen Verfassung in Brasilien nicht nur die politische Diskussion, sondern alle Bereiche des öffentlichen Lebens beherrscht bis hin zu hitzigen Auseinandersetzungen auf Straßen und Plätzen, in Schnellrestaurants oder öffentlichen Verkehrsmitteln, der findet hier die Erklärung für die positiv aufgeladene Atmosphäre dieser Tagung, an der etwa hundert Juristen aus Deutschland und Brasilien teilnahmen. Noch während der Tagungswoche erschien der vorläufig letzte Entwurf der Verfassung, wie er vom Hauptausschuß der Verfassungsgebenden Versammlung gebilligt und dem Plenum überwiesen

¹¹ Der Tagungsband soll im Herbst 1988 unter dem Titel dieses Kolloquiums im Verlag Recht und Wirtschaft erscheinen; das nächste Kolloquium soll das Thema »Unternehmenserwerb in Frankreich« haben.

¹ Über die bisherigen Tagungen der Vereinigung haben in dieser Zeitschrift berichtet G. Heinrich, RabelsZ 47 (1983) 513–518; B. Huber, ebd. 48 (1984) 587–590; W. Müller, ebd. 49 (1985) 363–368; J. Curschmann, ebd. 50 (1986) 636–643; A. Spilger, ebd. 51 (1987) 437–439.

worden war². Die Bestimmungen dieses Entwurfs bildeten die Grundlage der Diskussionen der Tagung und führten oft zu scharfen Kontroversen insbesondere zwischen den brasilianischen Teilnehmern.

1. Die *verfassungsrechtliche Thematik* wurde bereits in den Begrüßungsworten des Vorsitzenden der Vereinigung, *Dr. Peter Schindler* (Wolfsburg), angesprochen. Er betonte die historische Bedeutung der Ausarbeitung einer neuen brasilianischen Verfassung nach dem demokratischen Neubeginn und wies auf das lebendige Interesse hin, mit dem diese Arbeiten in Deutschland verfolgt würden. An diese Einleitung und entsprechende Grußadressen von deutscher und brasilianischer Seite schloß sich ein ausführliches Referat des Staatssekretärs im brasilianischen Justizministerium, *Dr. Eduardo Augusto Muylaert Antunes* (Brasília), über die »*Princípios Gerais da Nova Constituição Brasileira*« an. Er gab einen Überblick über die bisherige Verfassungsentwicklung und zeichnete auf diesem Hintergrund ein klares Bild der gegenwärtigen Optionen. Die früheren Verfassungen seien nicht Ausdruck von Revolutionen gewesen, sondern hätten stets der Konsolidierung einer bestehenden politischen Situation gedient. Erstmals stehe der Verfassungsgesetzgeber heute vor deutlichen Alternativen, wofür etwa der Gegensatz zwischen Präsidialsystem und Parlamentarismus oder der polemisch zugespitzte Streit um die Wirtschaftsverfassung als Beispiel dienen könne³. Doch sei bereits erkennbar, daß die künftige brasilianische Verfassung wesentlich auf einem Gleichgewicht der politischen Kräfte und der Gewährleistung individueller und sozialer Grundrechte beruhen werde.

Der Nachmittag des ersten Tages war dann dem deutschen Recht gewidmet. Zunächst gab *Prof. Eckard Reh binder* (Frankfurt) einen Gesamtüberblick über »*Die Wirtschaftsverfassung der Bundesrepublik Deutschland*«. Er behandelte dieses Thema unter seinem doppelten Aspekt – einerseits als verfassungsrechtlicher Rahmen der Wirtschaftsordnung, andererseits als Inbegriff aller wirtschaftsrelevanten Rechtsnormen. Ausgehend von der wirtschaftspolitischen Neutralität des Grundgesetzes streifte er die verschiedenen Versuche, konkrete Wirtschaftsmodelle verfassungsrechtlich zu verankern, und erörterte im einzelnen die Beschränkungen wirtschaftspolitischen Handelns durch Grundrechte (Artt. 2, 12, 14 und 9 III GG) und andere verfassungsrechtliche Zielbestimmungen (Artt. 20 I, 109 GG). Die Wirtschaftsverfassung im weiteren Sinne – unter Einschluß des einfachen Gesetzesrechts – sei demgegenüber durch ihre grundsätzlich marktwirtschaftliche Orientierung trotz Reglementierung einzelner Bereiche gekennzeichnet, enthalte aber auch Elemente einer »global-interventionistischen« und Ansätze zu einer »neo-korporatistischen« Politik.

Anschließend referierte *Prof. Wolf Paul* (Frankfurt/Belém) in portugiesischer Sprache über »*Die Grundrechte im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland*«. Er

² Der Entwurf ist abgedruckt in »O Globo« [Tageszeitung] vom 19. 11. 1987. Über die Vorgeschichte siehe *W. Paul*, Zur Verfassungsentwicklung in Brasilien: DBJV-Mitteilungen 1987 Heft 1, S. 25–34.

³ Eine Sammlung publizistischer Stellungnahmen zu dem Verfassungsprojekt findet sich in dem vom Justizministerium veröffentlichten Band »*Mapa geral das idéias e propostas para a nova constituição*«, hrsg. von *L. Gutenberg* (Brasília 1987); dort auch der ursprüngliche Entwurf der sog. Arinos-Kommission (im Anhang S. 297 ff.).

betonte besonders die Einbettung der Grundrechte in die jeweilige kulturelle und gesellschaftliche Realität und maß in historischer Sicht dem Grundrechtsteil des Grundgesetzes, dessen direkte Wirkung ohne Parallele in der deutschen Geschichte sei, revolutionäre Bedeutung bei. Dieser unmittelbaren Anwendung stünden jedoch gesetzliche und immanente Beschränkungen gegenüber, so daß die tatsächliche Bedeutung der Grundrechte nicht ihrer gesellschaftspolitischen Funktion entspreche. Die Entwicklung des Leistungsstaates und das Entstehen neuer sozialer Konflikte hätten zur »Umfunktionierung« der Grundrechte geführt, deren ursprünglicher Charakter als Abwehrrechte gegen den Staat sich zu einer objektiven Wertordnung gewandelt habe, die unter anderem durch Leistungsansprüche und Teilhaberechte – allerdings auch durch das Fehlen sozialer Grundrechte – sowie durch eine weitgehende Drittwirkung gekennzeichnet sei. Der Referent wies schließlich darauf hin, daß im Zeitalter neuer Technologien auch das Grundgesetz keinen absoluten Schutz vor »Restrisiken« biete, und warnte vor der Gefahr eines »radioaktiven Zerfalls der Grundrechte«⁴.

Hauptpunkte in der *Diskussion* waren die Übertragbarkeit des deutschen Modells auf brasilianische Verhältnisse, die Möglichkeit der Wirtschaftslenkung durch verfassungsrechtliche Normen, die Rolle des Staates als Unternehmer und allgemein die Problematik des »magischen Vierecks« (§ 1 Stabilitätsg). Die Referenten nahmen zu diesen Fragen eine teilweise unterschiedliche Haltung ein. So plädierte *Rehbinder* für wirtschaftspolitische Zurückhaltung des Staates, der auch in Schwellenländern nicht alles regeln könne. Die Ineffizienz staatlicher Intervention werde durch wirtschaftliche Grundrechte gedämpft, wohingegen verfassungsrechtliche Festschreibungen im Sinne des »magischen Vierecks« zur Zwangswirtschaft führen müßten. Demgegenüber konstatierte *Paul* ein grundsätzlich anderes Verhältnis zur Effektivität des Rechts in Deutschland und Brasilien. Dem deutschen »Implementationsdenken« stellte er die brasilianische Mentalität gegenüber, die ohne weiteres auch widerstreitende Zielvorstellungen miteinander vereinbaren könne. Aus diesem Grunde verneinte er insbesondere die Übertragbarkeit des deutschen Verfassungsgerichts und empfahl statt dessen die Einführung eines Ombudsmanns etwa nach spanischem Modell⁵.

2. An den folgenden Tagen standen *Gerichtsverfassung und Prozeß* im Mittelpunkt der Vorträge und Diskussionen. Den Auftakt machte Rechtsanwalt *Hans-Joachim Henckel* (Frankfurt), der in exzellentem Brasilianisch seine Zuhörer über die »*Deutsche Gerichtsverfassung und Prozeßordnung im Vergleich zu Brasilien*« informierte. Für die deutschen Teilnehmer war vor allem die ständige Gegenüberstellung der deutschen mit der brasilianischen Praxis von Interesse, wobei der Referent eingangs auch die Problematik eines solchen Vergleichs unter methodischen Gesichtspunkten thematisierte. Seine Darstellung beschränkte sich nicht auf das formale Rechtssystem, sondern bezog in weitem Umfang empirische Daten ein, wofür Erhebungen in Hessen und Pernambuco als Vergleichspunkte dienten.

⁴ Vgl. dazu *A. Roßnagel*, Radioaktiver Zerfall der Grundrechte, Zur Verfassungsverträglichkeit der Kernenergie (1984) (Beck'sche Schwarze Reihe, 291).

⁵ Zum »Defensor del Pueblo« in Spanien siehe die auf Art. 54 der Verfassung von 1978 beruhende Ley Orgánica Nr. 3/1981 vom 6. 4. 1981, B.O.E. 1981, 9764.

(Die geplante Ausdehnung dieser Untersuchung auf andere der Einzelstaaten dürfte noch aufschlußreiche Ergebnisse liefern.) Den Abschluß bildete eine Erörterung der Alternativen zur Justiz; für Brasilien wies der Referent in diesem Zusammenhang unter anderem auf die streitschlichtende Funktion der »Assistência judiciária«⁶ und besonders auf die neugeschaffene Einrichtung des »Juizado Especial de Pequenas Causas«⁷ hin.

Die folgenden Vorträge gaben dann einen gezielten Überblick über das brasilianische Justizsystem im Hinblick auf den vorliegenden Verfassungsentwurf. So hob *Prof. Kazuo Watanabe* (São Paulo) in seinem Referat »*A Organização Judiciária e a Nova Ordem Constitucional*« als wesentliche Neuerung hervor, daß künftig dem Obersten Bundesgericht (Supremo Tribunal Federal) vor allem die Aufgabe der Verfassungskontrolle verbleiben wird, während seine übrigen Funktionen auf das neugeschaffene Tribunal Superior de Justiça übergehen (Artt. 123–129 des Entwurfs), und daß ferner den Einzelstaaten die Einrichtung der »Juizados de Pequenas Causas« ausdrücklich zur Pflicht gemacht wird (Art. 119 des Entwurfs). Als eines der Hauptprobleme der brasilianischen Justiz bezeichnete er die Tatsache, daß vorwiegend der Staat sich (anstelle administrativen Handelns) dieser Form der Konfliktlösung bediene, während die eigentlichen sozialen Probleme nicht gerichtlich gelöst würden.

Als Abschluß dieser Thematik gab *Prof. Ada Pellegrini Grinover* (São Paulo) in ihrem Referat über »*Remédios Constitucionais Processuais*« eine klare und präzise Darstellung der traditionellen verfassungsrechtlichen Rechtsbehelfe des »habeas corpus«, des »mandado de segurança« und der »ação popular« (Art. 153 §§ 20f., 31 der geltenden Verfassung)⁸, die nach dem Verfassungsentwurf durch die weiteren Rechtsschutzmöglichkeiten des »mandado de segurança coletivo«, des »mandado de injunção«, des »habeas data« (nur für Brasilianer!) und der »ação de inconstitucionalidade« komplettiert werden sollen (Art. 6 §§ 48–53, 55 des Entwurfs). Die Referentin kritisierte die vorgesehene Neuregelung in mehrfacher Hinsicht als unklar und ungenügend. In diesem Zusammenhang beschrieb sie auch die bereits im geltenden Recht bestehenden Klagemöglichkeiten zugunsten öffentlicher oder kollektiver Interessen⁹ und beantwortete die Frage nach deren

⁶ Geregelt durch Gesetz Nr. 1060 vom 5. 2. 1950, Col. Leis 1950 I 27, i. d. F. des Gesetzes Nr. 7510 vom 4. 7. 1986, ebd. 1986 V 60; siehe dazu *K. S. Rosenn*, *Civil Procedure in Brazil*: *Am. J. Comp. L.* 34 (1986) 487–525 (519–521).

⁷ Siehe Gesetz Nr. 7244 vom 7. 11. 1984, Col. Leis 1984 VII 124; dazu *A. Pellegrini Grinover*, *La »giustizia minore« in Brasile*: *Riv. trim. proc.* 39 (1985) 746–752; ferner *O. Baptista da Silva*, *Juizado de Pequenas Causas*: *Rev. Trib.* (São Paulo) 598 (1985) 9–23. Vorausgegangen waren erfolgreiche Modellversuche in den Staaten Rio Grande do Sul und Paraná; vgl. *A. Conceição Machado*, *Breve histórico do Conselho de Conciliação e Arbitramento*: *Rev. Dir. Civ.* (São Paulo) 9 (1985) Nr. 32, S. 100–102; weitere Nachweise bei *Rosenn* (vorige Note) 521 f.

⁸ Siehe auch den Überblick bei *Rosenn* (oben N. 6) 514–517.

⁹ Siehe die Regelung der »ação popular« durch Gesetz Nr. 4717 vom 29. 6. 1965, Col. Leis 1965 V 198, und die Einführung der »ação civil pública« durch das Gesetz Nr. 7347 vom 24. 7. 1985, ebd. 1985 V 28; vgl. die Kurzinformation in *RabelsZ* 51 (1987) 240 f. Näher dazu *J. C. Barbosa Moreira*, *A proteção jurisdicional dos interesses coletivos ou difusos*: *Rev. Dir. Comp. Luso-Bras.* 2 (1983) 105–112; *P. A. Leme Machado*, *Ministério Público, ambiente e*

praktischer Bedeutung mit dem Hinweis auf spektakuläre Fälle aus dem Umweltrecht.

In der überaus lebendigen *Diskussion* wurden verschiedene der angesprochenen Fragen vertieft und insbesondere die Unterschiede zwischen dem deutschen und dem brasilianischen Recht deutlich herausgearbeitet. Dabei standen vor allem die Probleme der verfassungsrechtlichen Prüfung durch die Gerichte im Vordergrund. Das deutsche Modell stieß hier auf großes Interesse; das brasilianische Recht kennt nur eine Entscheidung im Einzelfall, so daß für verfassungswidrig erklärte Rechtsnormen von der Verwaltung häufig weiterhin angewendet würden. Wesentliche Probleme wurden auch in der formalistischen Mentalität und der fehlenden effektiven Kontrolle der brasilianischen Richter¹⁰ sowie in der schlechten Ausbildung und Bezahlung des Justizpersonals gesehen und unter diesem Gesichtspunkt die geplante Einführung des Conselho Nacional de Justiça (Art. 161 des Verfassungsentwurfs) erörtert. Einen heftigen Streit unter den brasilianischen Juristen löste die Frage aus, inwieweit bei Wahl des falschen Rechtsbehelfs an das zuständige Gericht verwiesen werden kann. Ein schönes Beispiel funktionaler Rechtsvergleichung lieferte schließlich die Erkenntnis, daß das brasilianische Recht die vorläufige Vollstreckung erstinstanzlicher Urteile theoretisch nur in beschränktem Umfang zuläßt (Código de Processo Civil, Artt. 520, 587), dies aber praktisch durch weitgehende Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes ausgeglichen wird.

3. Die konkrete Anschauung der brasilianischen Rechtspraxis gehörte zu den erklärten Zielen der Tagung. Der vorgesehene Besuch im Tribunal de Justiça des Staates Rio de Janeiro mußte leider wegen Streiks des Justizpersonals ausfallen. Obwohl ein Dekret des Gerichtspräsidenten ihn tags darauf für beendet erklärte, wurde dieser Streik auch an den folgenden Tagen fortgesetzt. Dies hatte zur Folge, daß mit dem genannten Dekret die prozessualen Fristen weiter- und abliefen, ohne daß die Vornahme prozessualer Handlungen tatsächlich möglich war. Der Vorstand der Anwaltskammer (Ordem dos Advogados) war fieberhaft um eine Lösung dieses Problems bemüht, so daß das mit ihm geplante Treffen ebenfalls nicht zustande kam. Die deutschen Tagungsteilnehmer erhielten aber auch auf diese Weise einen Einblick in das brasilianische Rechtsleben . . .

Erfolgreicher verlief ein Besuch im »Instituto Nacional da Propriedade Industrial« (INPI), dessen Vizepräsident *Nelson Fagundes de Melo* die Teilnehmer in die Arbeit dieser Behörde einführte¹¹. Ihre Aufgaben als Marken- und Patentamt sowie im Bereich des Technologietransfers wurden durch Kurzreferate der Abteilungsleiter veranschaulicht. Vorgestellt wurden in dieser Form: (1) das Mar-

patrimônio cultural: Rev. Inform. Leg. 23 (1986) Nr. 89, S. 293–302; ferner *Rosenn* (oben N. 6) 522f.

¹⁰ Eine Staatshaftung für richterliches Handeln verneint Sup. Trib. Fed. 13. 10. 1971, Rev. Trim. Jurpr. 64, 689; siehe auch *L. F. Corrêa*, Administração da justiça e responsabilidade civil: Rev. Inform. Leg. 21 (1984) Nr. 83, S. 365–379.

¹¹ Zu den rechtlichen Grundlagen näher *T. Becker*, Das Patentrecht und Lizenzvertragsrecht Brasiliens (1986) 59–61, 141–147 (Schriften der DBJV, 2); *J. Curschmann*, Warenzeichenlizenzen in Brasilien (1986) 27–29, 142–148 (Schriften der DBJV, 3); dazu die Besprechung von *H. Neubauer*, *RabelsZ* 51 (1987) 502–507.

kenregister, (2) das Patentregister, (3) die Rechtsabteilung (unterteilt nach administrativen und gerichtlichen Rechtsbehelfen), (4) die Prüfung und Registrierung von Lizenz- und Technologietransferverträgen, (5) die technologische Unterstützung der einheimischen Industrie, (6) die Dokumentation und Information, (7) die internationale Zusammenarbeit. Dabei wurde deutlich, daß das INPI die Stärkung der nationalen Industrie als eine seiner wichtigsten Aufgaben ansieht. So dient auch die mit deutscher Hilfe aufgebaute Patentedokumentation¹² unter anderem dem Ziel, die mangels Registrierung im Inland ungeschützte ausländische Technologie zugänglich zu machen und damit deren Kopie in Brasilien zu ermöglichen (»Japanisierung«). Die anschließende Diskussion gab Gelegenheit, den gewonnenen Einblick anhand praktischer Fälle noch zu vertiefen.

4. An den beiden letzten Tagen wurden dann erneut *aktuelle Fragen der Verfassungsreform* behandelt. So gab Rechtsanwalt *J. M. Pinheiro Neto* (São Paulo) in seinem Vortrag »*Os Direitos de Estrangeiros no Brasil e as Tendências da Nova Constituição*« einen Überblick über die gegenwärtige und künftige Stellung des ausländischen Kapitals. Ausgehend von dem Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 153 § 1 der geltenden Verfassung und des Auslandskapitalgesetzes von 1962/64 sowie der gesetzlichen Definition des »brasilianischen« Unternehmens durch Gründung und Sitz in Brasilien¹³, listete er die zahlreichen und vielgestaltigen Sondervorschriften auf, die das Auslandskapital von der Betätigung auf bestimmten Wirtschaftsbereichen in unterschiedlicher Form ausschließen – bis hin zu dem jüngsten Beispiel des Informatikgesetzes¹⁴. Der jetzige Verfassungsentwurf enthält dagegen in seinem Art. 200 erstmals einen einheitlichen Begriff des »nationalen Unternehmens« (empresa nacional), der durch ausschließlich inländische Entscheidungskontrolle und stimmberechtigtes Kapital gekennzeichnet ist und sich dadurch vom »brasilianischen Unternehmen mit ausländischem Kapital« (empresa brasileira de capital estrangeiro) unterscheidet. In diesem Zusammenhang kritisierte der Referent die Tendenz des Entwurfs, die bestehenden Beschränkungen des Auslandskapitals verfassungsrechtlich festzuschreiben und noch zu erweitern.

Unter dem Titel »*Direito Civil na Nova Constituição*« erörterte *Prof. José Carlos Barbosa Moreira* (São Paulo) diejenigen Bestimmungen des Verfassungsentwurfs, die zivilrechtliche Materien betreffen (unter ausdrücklichem Ausschluß des Handelsrechts). Beginnend mit der Kompetenz des Bundesgesetzgebers für das Zivilrecht (Art. 24 Nr. 1), erläuterte er den Schutz der Persönlichkeits- und der Immaterialgüterrechte, des Erbrechts und des Privateigentums (Art. 6 §§ 10, 31 f., 38–40) sowie die damit verbundenen Beschränkungen, insbesondere im Boden-

¹² Vgl. dazu *E. Häußler*, Der Beitrag des Deutschen Patentamtes zur Entwicklungspolitik auf dem Gebiet des Patentwesens unter besonderer Berücksichtigung seiner Beteiligung an der Modernisierung des Brasilianischen Patentamtes, in: Informatikgesetz und Technologieschutz in Brasilien, hrsg. von *M. Hahn* (1988) 82–107 (Schriften der DBJV, 5).

¹³ Aktiengesetz von 1940, Art. 60 (aufrechterhalten durch Aktiengesetz 1976, Art. 300).

¹⁴ Das Gesetz Nr. 7232 vom 29. 10. 1984 (»Lei de Informática«) war auch Gegenstand der 4. Tagung der DBJV; siehe die Veröffentlichung der Referate in: Informatikgesetz . . . (oben N. 12) und den Tagungsbericht von *Curschmann* (oben N. 1).

recht (Artt. 214 ff., 218 ff.). Aus dem Kapitel über den Schutz der Familie (Artt. 263 ff. des Entwurfs) hob der Referent besonders hervor: die ausdrückliche Gewährleistung der mehrmaligen Scheidung¹⁵, die Garantie der individuellen Familienplanung, die vorgesehene Sonderregelung für Adoptionen durch Ausländer und die Gleichstellung aller Kinder. Die Frage, inwieweit das Fehlen der bisherigen Verfassungsnorm des Art. 153 § 33 – der bei internationalen Erbfällen brasilianische Ehegatten und Kinder begünstigt – eine sachliche Änderung des brasilianischen IPR bedeutet, ließ der Referent im Ergebnis offen¹⁶.

Großes Interesse weckte das von Prof. Paulo de Barros Carvalho (São Paulo) angekündigte Thema »O Sistema Tributária na Nova Constituição«, gehört doch die Verteilung des Steueraufkommens zwischen Bund und Einzelstaaten zu den umstrittensten Fragen des Verfassungsentwurfs überhaupt¹⁷. Auch der Referent konstatierte die Tendenz des Entwurfs zur finanziellen Stärkung der Einzelstaaten und Gemeinden, vermied aber eine Auseinandersetzung mit den politischen Implikationen. Er beschränkte sich vielmehr auf eine gesetzestechnische Kritik der einschlägigen Vorschriften (Artt. 170 ff. des Entwurfs) und erwähnte besonders die vorgesehene Einführung einer Vermögensteuer (»imposto sobre grandes fortunas«, Art. 182 Nr. VII), deren künftige Umriss und Bemessungsgrundlage den Anlaß zu kritischen Fragen aus dem Auditorium boten.

Einen fulminanten Abschluß bildete dann die rhetorisch brillante Kritik, die der Verfassungsentwurf in den Referaten von Prof. Otávio Bueno Magano (São Paulo) über »A Ordem Social na Nova Constituição« und von Prof. Modesto Carvalho (São Paulo) über »A Ordem Econômica na Nova Constituição« erfuhr. Beide waren sich darin einig, daß die ordnungspolitischen Vorstellungen des Verfassungsentwurfs im Bereich des Arbeitslebens und der Wirtschaft ebenso unausgereift wie utopisch seien, und beklagten insbesondere die mangelnde juristische Präzision der darin proklamierten Prinzipien. Während Magano neben der unklaren »Garantie« des Arbeitsplatzes (Art. 7 Nr. I) – einschließlich der vollen Rentenberechtigung nach 30 Arbeitsjahren (Art. 237) – vor allem den nach wie vor korporativen Zuschnitt des kollektiven Arbeitsrechts (Artt. 10 ff.) auf das heftigste angriff, wandte sich Carvalhosa in seinem temperamentvollen Beitrag gegen alle Formen des staatlichen Interventionismus (Artt. 199 ff.) sowie gegen die finanzielle und technologische Abschottung des Binnenmarktes, den der Entwurf

¹⁵ Zum gegenwärtigen Rechtszustand siehe die Kurzinformation in RabelsZ 48 (1984) 199.

¹⁶ Der Art. 153 § 33 von 1969 findet seine gesetzliche Entsprechung in der (fortgeltenden?) Vorschrift des Art. 10 § 1 des Einführungsgesetzes von 1942 zum Zivilgesetzbuch; näher dazu »Erbfolge, Güterrecht und Steuer in deutsch-brasilianischen Fällen«, hrsg. von J. Samtleben (1986) 86 f., 121–130 (Schriften der DBVJ, 4). Die Beibehaltung des Art. 153 § 33 war in der gegenwärtigen Verfassungsdiskussion mehrfach gefordert worden; siehe die Beiträge von G. N. Nazo und V. M. Barreira Jatahy in: A nova constituição e o direito internacional, Propostas e sugestões, hrsg. von J. Dolinger (Rio de Janeiro/São Paulo 1987) 147–173 und 175–182; ausdrücklich für die Aufhebung der Vorschrift aber schon A. M. Villela, Um privilégio de nacionalidade, O Direito Internacional Privado na Constituição brasileira: Rev. Inform. Leg. 17 (1980) Nr. 65, S. 131–146.

¹⁷ Vgl. zuletzt H. C. Schüler, A distribuição dos tributos na Federação brasileira: Rev. Inform. Leg. 24 (1987) Nr. 95, S. 183–252 mit weiteren Nachweisen.

zum »patrimônio nacional« erklärt (Art. 254). Beide Referenten forderten anstelle eklektischer Einzelregelungen eine klare und überzeugende Gesamtkonzeption der künftigen Wirtschaftsverfassung auf marktwirtschaftlicher Grundlage¹⁸.

In der anschließenden *Diskussion* bemühten sich mehrere vor allem der brasilianischen Teilnehmer, die Dinge etwas zurechtzurücken. So wurde auf die breite Volksbewegung hingewiesen, die über die Forderung nach direkten Präsidentschaftswahlen zu der gegenwärtigen Verfassungsreform geführt habe¹⁹ und letztlich die demokratische Legitimation der künftigen Verfassung bilde. Der ursprüngliche Entwurf habe bereits mehrere Verbesserungen erfahren und werde, nachdem die kritischen Punkte erkannt seien, weiter verbessert werden. Schon jetzt enthalte der Entwurf als positives Merkmal einen weitgehenden Ausgleich verschiedener Interessen. Insbesondere sei die Stärkung der Legislative im Sinne einer Beschränkung der Exekutivgewalt durch das Parlament ein begrüßenswerter Fortschritt. Dem wurde entgegengehalten, daß die Machtverhältnisse in der Verfassungsgebenden Versammlung aufgrund des überproportionalen Einflusses der großen Flächenstaaten nicht der wirklichen politischen Situation entsprächen. Auch einzelne Verbesserungen oder relative Fortschritte könnten an der grundsätzlichen Fehlkonzeption des Verfassungsentwurfs nichts ändern, dessen Scheitern vorprogrammiert sei und der die Gefahr eines neuen Staatsstreichs heraufbeschwöre. Dem deutschen Unternehmensvertreter allerdings, der wissen wollte, in welcher Weise die »empresas brasileiras de capital estrangeiro« Einfluß auf die Verfassungsentwicklung nehmen könnten, wurde sehr deutlich äußerste Zurückhaltung empfohlen.

5. *Insgesamt* eine vielseitige und gelungene Tagung, wozu nicht unerheblich auch der landschaftliche und gesellschaftliche Rahmen beitrug. Die Vorträge sollen wie bisher in der Schriftenreihe der Vereinigung veröffentlicht werden²⁰. Die nächste Jahrestagung wird wieder in Deutschland stattfinden und sich voraussichtlich mit Fragen des Umweltrechts befassen²¹.

Hamburg

JÜRGEN SAMTLEBEN

¹⁸ Vgl. zu dieser Thematik auch *O. Dias Corrêa*, A Constituição, a ordem econômica e social e a Constituinte: *Rev. Dir. Comp. Luso-Bras.* 5 (1986) 78–104; *M. Buescu*, A ordem econômica nas Constituições da República: *Rev. Inform. Leg.* 23 (1986) Nr. 91, S. 153–172; *F. dos Santos Amaral Neto*, A liberdade de iniciativa econômica, Fundamento, natureza e garantia constitucional: ebd. Nr. 92, S. 221–240.

¹⁹ Siehe dazu *Paul* (oben N. 2) 29–32.

²⁰ Die Beiträge zur 3. und 4. Jahrestagung sind veröffentlicht in: *Schriften der DBJV*, Bd. 4 und 5 (oben N. 16 bzw. 12).

²¹ Sekretariat der Vereinigung: Dr. Werner Müller, Bethmannstr. 50–54, D-6000 Frankfurt a. M. 1.